
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Juli 2008

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Scheidungen sind bekanntlich durch finanzielle Belastungen gekennzeichnet. Umso erfreulicher ist es, wenn **Unterhaltszahlungen**, die sich mangels ausreichender Einkünfte nicht als Sonderausgaben auswirken, auch nicht beim Empfänger besteuert werden. Lesen Sie gleich auf Seite drei, wer hiervon profitieren kann.

Spielen Sie mit dem Gedanken, sich beruflich zu verändern, und möchten gar mit Berufskollegen eine Gemeinschaftspraxis gründen? Dann wird Sie sicherlich der **Steuertipp** auf Seite vier interessieren. Hier erfahren Sie, was Sie auf jeden Fall beachten sollten, wenn Sie **Teilpraxen zu einer Gemeinschaftspraxis** einbringen. Die Materie ist kompliziert, gerne stehen wir Ihnen zu einem persönlichen Beratungsgespräch zur Verfügung.

Außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen für Besuch der Kinder sind durch Kindergeld abgedeckt

Außergewöhnliche Belastungen können Sie bei der Einkommensteuererklärung unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen. Das ist der Fall, wenn Ihnen **zwangsläufig** größere Aufwendungen entstehen als der überwiegenden Mehrzahl der Bürger mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie gleichem Familienstand. Zwangsläufig sind Aufwendungen, so der Gesetzgeber, wenn Sie sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können und soweit sie den Umständen nach not-

wendig sind. Auch dürfen die Kosten einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass Aufwendungen eines getrenntlebenden Elternteils für den Umgang mit den Kindern **durch das Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder** abgegolten sind. Sie dürfen daher nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn Ihr Partner mit den gemeinsamen Kindern nach der Trennung im Ausland lebt.

Sachbezüge

Vorsicht bei Tankkarten!

Nutzen auch Sie als Arbeitgeber die 44€-Freigrenze für Sachbezüge, um Ihre Mitarbeiter zu-

In dieser Ausgabe

- Außergewöhnliche Belastungen:** Aufwendungen für Besuch der Kinder sind durch Kindergeld abgedeckt..... 1
- Sachbezüge:** Vorsicht bei Tankkarten! 1
- Realsplitting:** Sind Unterhaltszahlungen immer steuerpflichtig? 2
- Zwischenfinanzierung:** Schuldzinsenabzug bei gemischtgenutzten Gebäuden 2
- Ehescheidung und getrennte Veranlagung:** Wenn der Exehatte dem anderen einen Strich durch die Rechnung macht 3
- Umsatzsteuer:** Wann ist Ernährungsberatung steuerfrei? 3
- Vermietungseinkünfte:** Prozess- und Anwaltskosten sind nicht immer Werbungskosten..... 3
- Bewertungsaufwendungen:** Vermeiden Sie ungenaue Angaben! 4
- Außergewöhnliche Belastung:** Kauf von Allergiebettzeug nur mit vorherigem amtsärztlichen Attest..... 4
- Steuerstundung:** Fehlende Investitionen lösen bei der Ansparrücklage eine Verzinsung aus 4
- Steuertipp:** Wenn Teilpraxen zu einer Gemeinschaftspraxis werden, ist Vorsicht geboten! 4

sätzlich zu entlohnen oder zu motivieren? Am weitesten verbreitet sind sogenannte Benzingutscheine mit der Angabe von Treibstoffart und Literzahl, aber ohne Betragsangabe. In letzter Zeit hat allerdings die Ausgabe von Tankkarten erheblich zugenommen, weil viele Tankstellen nicht mehr bereit sind, Benzingutscheine anzunehmen und über ein Kontokorrentkonto mit dem Arbeitgeber abzurechnen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung haben Tankkarten eine Zahlfunktion und wirken daher wie eine Firmenkreditkarte. Wenn Sie Ihren Arbeitnehmern Tankkarten zum Betanken des Privatfahrzeugs überlassen, hat die Zuwendung **Bargeldcharakter**: Sie könnten dem Arbeitnehmer statt der Tankkarte auch Bargeld zum Tanken geben. Die Finanzverwaltung geht in diesem Fall davon aus, dass es sich nicht um einen Sachbezug handelt und somit auch die 44€-Freigrenze nicht angewendet werden kann. Eine bessere Lösung sind hier Benzingutscheine, die über eine **Kundenkarte des Arbeitgebers** abgerechnet werden, die bei der Tankstelle verbleibt.

Beispiel: Der Arbeitnehmer erhält einen von Ihnen als Arbeitgeber ausgestellten Warengutschein über Benzin für den privaten Gebrauch. Treibstoffart und Literzahl sind genau angegeben. Abgerechnet wird über eine Kundenkarte, die bei der Tankstelle verbleibt. Der Arbeitnehmer bekommt keine Tankkarte ausgehändigt. Folge: Es liegt Sachbezug vor, auf den die 44€-Freigrenze angewendet werden darf.

Realsplitting

Sind Unterhaltszahlungen immer steuerpflichtig?

Als geschiedener oder dauernd getrenntlebender Ehegatte können Sie Ihre **Unterhaltsleistungen** bis zum Höchstbetrag von 13.805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Empfänger dem zugestimmt hat, weil er die Unterhaltsleistungen wiederum als sonstige Einkünfte versteuern muss. Steuerrechtlich bezeichnet man den Sonderausgabenabzug beim Leistenden und die Versteuerung beim Empfänger als sogenanntes **Realsplitting**. Für den Antrag auf Sonderausgabenabzug beim Leistenden und die Zustimmung des Empfängers wird in der Praxis die „Anlage U“ verwendet.

Sehr erfreulich ist ein Streitfall vom Finanzgericht Köln entschieden worden. Demzufolge sind beim Empfänger die Unterhaltsleistungen nur steuerpflichtig, wenn sich der mögliche Sonderausgabenabzug beim Unterhaltsleistenden auch **tatsächlich steuermindernd ausgewirkt hat**. Anderen-

falls unterbleibt ein Ansatz steuerpflichtiger Einkünfte. Das Urteil ist auch für Sie als Unterhaltsleistender von Bedeutung, weil Sie dem Empfänger wiederum zivilrechtlich einen „Steuerschaden“ ersetzen müssen. Im Streitfall wirkten sich die Unterhaltszahlungen beim Leistenden (Ehemann) schon deshalb nicht aus, weil die Einkommensteuer des Ehemanns aufgrund negativer Einkünfte bereits 0 € betrug. Folglich mussten die Unterhaltszahlungen in Höhe des Höchstbetrags von 13.805 € von der Ehefrau als Empfängerin der Zahlungen nicht versteuert werden.

Zwischenfinanzierung

Schuldzinsenabzug bei gemischtgenutzten Gebäuden

Als Vermieter wissen Sie, dass Sie die Schuldzinsen, die mit der Vermietung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen können. Sehr sorgfältig müssen Sie aber vorgehen, wenn Sie bei einem teilweise eigengenutzten und teilweise vermieteten Grundstück einen vollständigen Abzug der Schuldzinsen mit der Argumentation erreichen wollen, dass Sie mit Ihrem Eigenkapital den eigengenutzten Gebäudeteil finanziert hätten. Dazu folgender Fall:

Eine Doppelhaushälfte wurde zu 70 % für eigene Wohnzwecke genutzt und zu 30 % vermietet. Die jeweiligen zu entrichtenden Kaufpreistraten wurden über ein eigens dafür eingerichtetes „Darlehenskonto“ bezahlt. Auch Eigenmittel führten die Hausbesitzer diesem „Darlehenskonto“ zu. Nach Zahlung der letzten Kaufpreistraten wurde der Negativsaldo des Kontos durch ein gesondert aufgenommenes Darlehen ausgeglichen. Die Schuldzinsen, die für dieses gesonderte Darlehen gezahlt werden mussten, machten die Hausbesitzer in vollem Umfang als Werbungskosten geltend. Das Finanzgericht München hat jedoch nur 30 % der Schuldzinsen zum Abzug zugelassen. Die gesamten Schuldzinsen werden nur dann berücksichtigt, wenn Sie sie den **Anschaffungskosten zu den einzelnen Gebäudeteilen zuordnen** und die dem vermieteten Teil zugeordneten Anschaffungskosten auch tatsächlich mit Darlehensmitteln bezahlen. Das ist aber nicht der Fall, wenn Sie die gesamten Anschaffungskosten des gemischtgenutzten Gesamtgebäudes einheitlich über ein Zwischenfinanzierungskonto begleichen und gesondert aufgenommene Darlehen dazu verwenden, Zwischenkredite zurückzuführen.

Hinweis: Gleiches gilt übrigens, wenn der Kaufpreis von einem Girokonto an den Verkäufer des erworbenen Gebäudes überwiesen wird, selbst wenn Sie als Käufer Darlehen mit

der erklärten Absicht aufnehmen, damit den auf den vermieteten Teil des Gebäudes entfallenden Anteil des Darlehens zurückführen zu können.

Ehescheidung und getrennte Veranlagung

Wenn der Ehegatte dem anderen einen Strich durch die Rechnung macht

Leben Sie und Ihr Ehegatte nicht dauernd getrennt, haben Sie die Wahl zwischen der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung. Bei Scheidungen hingegen wählt **ein Ehegatte** häufig die **getrennte Veranlagung** für zurückliegende Jahre vor der Trennung, und zwar auch dann, wenn dies für den anderen Ehegatten möglicherweise ungünstiger ist. Können Sie dies gegebenenfalls verhindern? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut bestätigt, dass der einseitige Antrag eines - mittlerweile geschiedenen - Ehegatten auf getrennte Veranlagung für zurückliegende Jahre nur dann unwirksam ist, **wenn dieser Ehegatte keine eigenen positiven oder negativen Einkünfte** hat oder diese so gering sind, dass sie weder einem Steuerabzug unterlegen haben noch zu einer Einkommensteuerveranlagung führen können.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, weil der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, kann eine Zusammenveranlagung nur durchgesetzt werden, wenn sich beide Ehepartner einigen. Wenn der eine Ehepartner seinen Antrag auf getrennte Veranlagung nicht zurücknimmt, muss das Finanzamt auch für den anderen Ehepartner eine getrennte Veranlagung durchführen. Den Finanzämtern sei nicht zuzumuten, private Motive für die Antragstellung zu überprüfen, so der BFH.

Umsatzsteuer

Wann ist Ernährungsberatung steuerfrei?

Ihre Umsätze sind unter anderem dann umsatzsteuerfrei, wenn Sie eine Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin durch ärztliche oder arztähnliche Leistungen erbringen und dafür die erforderliche berufliche Qualifikation besitzen. Zu den umsatzsteuerlich begünstigten Heilbehandlungen gehören aber nur Tätigkeiten, die zum Zweck der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung und - soweit möglich - Heilung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden. Wenn Sie aber Leistungen erbringen, die nicht darin bestehen, Menschen medizinisch zu betreuen, das heißt, Krankheiten zu diagnostizieren und zu behandeln, sind diese umsatzsteuerpflichtig.

Umsätze aus Ernährungsberatungen können nur dann steuerfrei sein, wenn Sie die Beratung entweder aufgrund einer ärztlichen Anordnung oder im

Rahmen einer Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme durchführen. Leistungen zur Prävention und Selbsthilfe werden dagegen nicht als steuerbefreite Heilbehandlungen eingestuft, weil sie lediglich den allgemeinen Gesundheitszustand verbessern. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden.

Ein Ernährungsberater hatte seine Leistungen im Streitfall nach umsatzsteuerfreien „therapeutischen“ und umsatzsteuerpflichtigen allgemein ernährungsberatenden Leistungen (z.B. Ernährungskurse, Gesundheitsvorsorge) differenziert und abgerechnet. Dabei hatte er tatsächlich therapeutische Beratungen aufgrund ärztlicher Atteste und Zuweisungen durch den Medizinischen Dienst selbst durchgeführt. Bereits der Begriff „Therapie“ bringt zum Ausdruck, dass es sich um die Behandlung einer Erkrankung nach einer vorhergehenden Diagnose handelt.

Hinweis: Genauso wie im Bereich der Psychotherapie ist auch im Bereich der Ernährungsberatung die Gruppentherapie als geeignete Therapieform anerkannt. In bestimmten Fällen (z.B. bei Fettleibigkeit) ist sie sogar der Einzeltherapie vorzuziehen. Gruppentherapien stehen daher der Umsatzsteuerfreiheit nicht entgegen.

Vermietungseinkünfte

Prozess- und Anwaltskosten sind nicht immer Werbungskosten

Zu den Werbungskosten bei Vermietungseinkünften gehören auch etwaige Prozess- und Anwaltskosten, sofern der Rechtsstreit sachlich mit dem Mietverhältnis zusammenhängt. Im Streitfall hatte sich ein Immobilienbesitzer beim Erwerb einer vermieteten Immobilie bereit erklärt, an seine Eltern eine monatliche Leibrente von 1.250 € zu zahlen. Diese Zahlungen machte er in vollem Umfang als dauernde Last bei den Sonderausgaben geltend. Das Finanzamt erkannte die Zahlungen aber nach finanzgerichtlicher Klärung nur in Höhe des Ertragsanteils als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an. Der Immobilienbesitzer verklagte daraufhin seinen Steuerberater auf Falschberatung, wodurch ihm Anwalts- und Prozesskosten von 15.000 € entstanden.

Das Finanzgericht München lehnte es aber ab, die Prozesskosten zum Werbungskostenabzug zuzulassen, weil diese weder unmittelbar noch wirtschaftlich mit den Mietverhältnissen zusammenhängen. Wäre dem Immobilienmakler Schadenersatz zugesprochen worden, hätte dies auch nicht zu Vermietungseinnahmen geführt. Es hätte sich weder um ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung noch um den Ersatz von Ausgaben gehandelt, die zuvor als Werbungskosten abgezogen wurden.

Bewirtungsaufwendungen

Vermeiden Sie ungenaue Angaben!

Bewirtungsaufwendungen aus geschäftlichem Anlass können Sie zu 70 % als Betriebsausgaben abziehen. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung müssen Sie folgende schriftliche Angaben machen: **Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung** sowie **Höhe der Aufwendungen**. Insbesondere hinsichtlich des Anlasses der Bewirtung müssen Sie darauf achten, dass Ihre Angaben **eindeutig** sind. Angaben wie „Geschäftsbesprechung, Akquisitionsbesprechung oder Mandatsbesprechung“ sind zu allgemein, um einen Betriebsausgabenabzug zu erreichen. Hier fehlt dem Fiskus die sogenannte „betriebliche Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen“. Ausreichend dürfte jedoch beispielsweise folgende Angabe sein: „Geschäftsbesprechung mit dem Pharmareferenten Peter Berg wegen eines neuen Medikaments xy“.

Außergewöhnliche Belastung

Kauf von Allergiebettzeug nur mit vorherigem amtsärztlichen Attest

Laut Bundesfinanzhof zählen Allergiebettzeug und -matratzen nicht wie z.B. Brillen, Hörgeräte, Schuheinlagen oder Rollstühle zu den Heilmitteln im engeren Sinne, deren Kosten ohne besondere Nachweise als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung berücksichtigt werden können. Hierfür müssen Sie vielmehr die medizinische Notwendigkeit durch die Vorlage eines **vor dem Kauf erstellten amts- oder vertrauensärztlichen Attests** nachweisen. Die nachträgliche Erstellung eines solchen Attests reicht nicht aus!

Steuerstundung

Fehlende Investitionen lösen bei der Ansparrücklage eine Verzinsung aus

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz wurde grundsätzlich mit Wirkung ab 2007 die bisherige gewinnmindernde Ansparrücklage für künftige Investitionen durch einen **Investitionsabzugsbetrag** ersetzt und zugleich den Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt. Wir beraten Sie diesbezüglich gerne. erinnern Sie sich noch an die Regelungen zur alten Ansparrücklage? Wenn Sie nicht investiert hatten, wurde die Ansparrücklage am Ende des zweiten Jahres zuzüglich 12 % Gewinnzuschlag (zwei Jahre à 6 %) gewinnerhöhend aufgelöst. Dies gilt letztmals für die zum 31.12.2006 nach altem Recht gebildeten Ansparrücklagen, die - mangels Investition - zum

31.12.2008 aufgelöst werden müssen.

Können Sie den Gewinnzuschlag vermeiden, wenn Sie die Rücklage bereits im laufenden Jahr auflösen? Der Bundesfinanzhof verneint dies. Ein Arzt hatte in seiner Gewinnermittlung zum 31.12.2002 eine gewinnmindernde Rücklage gebildet. Mangels Investition löste er diese nach zwei Jahren gewinnerhöhend auf. Er wollte lediglich 6 % Gewinnzuschlag für ein Jahr zahlen, weil die Rücklage keine volle zwei Jahre bestanden hatte. Die Münchner Richter haben den vom Finanzamt vorgenommenen Gewinnzuschlag von 12 % bestätigt und dies mit dem Steuerstundungseffekt begründet. Denn während der Steuerstundung ermöglicht die Rücklage, dass die liquiden Mittel produktiv verwendet oder dass Verbindlichkeiten getilgt werden können. Dieser Stundungseffekt trifft auch für Einnahmenüberschussrechner wie z.B. Ärzte zu.

Hinweis: Nur wenn bereits im ersten Jahr nach der Bildung der Rücklage diese wiederum gewinnerhöhend aufgelöst wird, beträgt der Gewinnzuschlag nur 6 %.

Steuertipp

Wenn Teilpraxen zur Gemeinschaftspraxis werden, ist Vorsicht geboten!

Veräußern Sie Ihre Praxis oder eine **Teilpraxis**, wird der Gewinn aus der Veräußerung unter bestimmten Voraussetzungen tarifermäßig besteuert. Eine steuerbegünstigte Teilpraxisveräußerung oder -aufgabe ist allerdings nur gegeben, wenn Ihre freiberufliche Arbeit sich entweder auf wesensmäßig verschiedene Tätigkeiten mit zugehörigen unterschiedlichen Patientenkreisen erstreckt (1. Fallgruppe) oder bei gleichartiger Tätigkeit in voneinander getrennten örtlich abgegrenzten Bereichen ausgeübt wird (2. Fallgruppe).

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn Sie hingegen eine einheitliche gleichartige freiberufliche Praxis betreiben und die Hälfte dieser Praxis in eine Praxisgemeinschaft mit einem weiteren Arzt oder einer Ärztin übertragen. In diesem Fall geht der Bundesfinanzhof in der Regel nicht von einer steuerbegünstigten Teilpraxis aus. Die Tarifermäßigung kommt in einem solchen Fall folglich nicht in Betracht. Der Gewinn aus der Übertragung der hälftigen Praxis unterliegt dann Ihrem individuellen Steuersatz.

Mit freundlichen Grüßen